

**Satzung über die Erhebung von Entgelten für die
öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Alzey
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -
vom 02.01.1996**

in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1996

- 1. geändert durch Satzung vom 17.12.1996**
- 2. geändert durch Satzung vom 10.04.2004**
- 3. geändert durch Satzung vom 13.06.2006**
- 4. geändert durch Satzung vom 25.11.2008**
- 5. geändert durch Satzung vom 01.01.2011**
- 6. geändert durch Satzung vom 15.12.2014**
in Kraft getreten am 01.01.2015

Der Stadtrat hat am 18.12.1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abgabearten

1. Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht mit Unterstützung (Betriebsführung durch den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)) die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung
2. Die Stadt erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung)
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.
 4. Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse.
 5. Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung Abwasserabgabe
 7. Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung und Abnahme von Entwässerungsanlagen.

Zweiter Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2 Art und Umfang des einmaligen Beitrags

1. Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind, für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) der in Abs. 2 aufgeführten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben.
2. Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitung (Flächenkanalisation).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere für Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen.
 4. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen, insbesondere für Versickerungsanlagen.

Für die übrigen Einrichtungsteile erhebt die Stadt keine einmaligen Beiträge.

3. Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.
4. Für die in Abs. 2 genannten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden, soweit sie beiden Funktionen gemeinsam dienen, nach den Regelungen der Anlage 1 zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
5. Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile ermittelt.

§ 3 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger

- Weise genutzt werden können, oder
- c) die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gemeinsam bebaut sind oder zu einer gemeinsamen Bebauung oder Nutzung nach Buchstabe a) vorgesehen sind.
2. Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.
 3. Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
 4. Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
 5. Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v.H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.
 6. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.

§ 4 Ermittlungsgebiet

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage 2 der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser

1. Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser ist die um die Geschoßfläche vergrößerte Grundstücksfläche.
2. Grundlage für die Ermittlung der Geschoßfläche ist die Geschoßflächenzahl (GFZ). Sie wird zur Errechnung der Geschoßfläche mit der Grundstücksfläche multipliziert. Die GFZ der einzelnen Grundstücke wird wie folgt ermittelt:
 1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist die zulässige realisierbare GFZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuleiten. Ist die tatsächliche oder bereits genehmigte GFZ höher, so gilt diese. Eine Baumassenzahl oder Baumasse ist mittels Teilung durch 3,5 in eine GFZ bzw. Geschoßfläche umzuwandeln.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschoßfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschoßfläche folgende Geschoßflächenzahlen:

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | Wochenendhaus- und Kleingartengebiete | 0,2 |
| b) | Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| c) | Campingplatzgebiete | 0,5 |
| d) | Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei | |
| | einem zulässigen Vollgeschoß | 0,5 |
| | zwei zulässigen Vollgeschossen | 0,8 |
| | drei zulässigen Vollgeschossen | 1 |
| | vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 1,1 |
| | sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 1,2 |
| e) | Kern- und Gewerbegebiete bei | |
| | einem zulässigen Vollgeschoß | 1 |
| | zwei zulässigen Vollgeschossen | 1,6 |
| | drei zulässigen Vollgeschossen | 2 |
| | vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 2,2 |
| | sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 2,4 |
| f) | Industrie- und sonstige Sondergebiete | 2,4 |
| g) | Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse. | |
| h) | Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. | |
| i) | Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschoßflächenzahl festgesetzt und die Geschoßflächenzahl nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. | |

4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschoßfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.
Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt Nr. 4 Buchstabe c) entsprechend.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
7. Ist die tatsächliche Geschoßfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zu Grunde zulegen.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,5 angesetzt.
 - c) Die Vorschriften der Ziffer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Beitragsmaßstab Niederschlagswasser

1. Beitragsmaßstab für das Niederschlagswasser ist die mit dem Abflußbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.
2. Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflußbeiwerte.
3. In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflußbeiwerte für Grundstücke in:

1. Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO)	0,2
2. Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
3. Kerngebieten (§ 7 BauNVO)	1,0
4. sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannte diffus bebaute Gebiete)	0,4
4. Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflußbeiwerte:
 1. Sportplatzanlagen

a)	ohne Tribüne	0,1
b)	mit Tribüne	0,5
2.	Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze	
a)	mit Grünanlagencharakter	0,1
b)	mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3.	Friedhöfe	0,1
4.	befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen	0,9
5.	Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6.	Gärtnereien und Baumschulen	
a)	Freiflächen	0,1
b)	Gewächshausflächen	0,8
7.	Kasernen	0,6
8.	Bahnhofsgelände	0,8
9.	Kleingärten	0,1
10.	Freischwimmbäder	0,2
5.	Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflußbeiwert nach den Absätzen 3 und 4 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflußbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, daß die mit dem Abflußbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.	
6.	Im Außenbereich sind die Abs. 3 bis 5 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung anzuwenden.	
7.	Ist die Einleitung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend reduziert.	

§ 7

Grundstücksfläche, Tiefenmäßige Begrenzung

1. Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen:
 1. Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,

2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
2. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen:
 1. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
 2. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 3. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

§ 9 Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

§ 10 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

Dritter Abschnitt

Gebühren

§ 11

Laufende Entgelte

1. Soweit nicht ein einmaliger Beitrag nach § 2 dieser Satzung erhoben wird, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben.
3. Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
4. Von den entgeltfähigen Kosten, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten 70 v.H. als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.
5. Die Grundlagen für die Abgabefestsetzung können durch besonderen Bescheid festgestellt werden.

§ 12

Schmutzwassergebühr

1. Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
2. Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. November des laufenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Wird ein Nachweis nicht geführt, werden 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 1 abgesetzt; dies gilt auch in dem Fall, dass die nachgewiesene Menge weniger als 10 v.H. beträgt. Die pauschale Absetzung nach diesem Absatz entfällt, wenn nachgewiesene Absetzungen oder Absetzungen nach Absatz 3 höher sind.

3. Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten

1 Pferd	als 0,66
1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
1 Rind bei gemischtem Bestand	als 1,0
1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

bei Weinbau: 12 cbm bei Schlauchspritzverfahren
8 cbm bei Spritzverfahren
4 cbm bei Sprühverfahren

bei Obstbau 8 cbm

bei Gemüsebau 5 cbm

bei Ackerbau 2 cbm

Absetzungen nach diesem Absatz entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner bei der Schmutzwassermenge 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

4. Bei nicht häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassermenge wie folgt gewichtet:

1. Eine Vergrößerung der Schmutzwassermenge erfolgt, wenn

der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der nicht abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode "Iso-Methode") den in der Satzung über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung - Entwässerungssatzung - festgelegten Grenzwert um mehr als das Doppelte übersteigt; die Schädlichkeit des Abwassers hinsichtlich der Schwermetalle, des pH-Wertes

des Sulfatwertes (SO₄)
des Nitrit-Stickstoffwertes (NO₂-N)
des Ammonium-Stickstoffwertes (NH₄-N) sowie
des Gesamt Phosphorwertes (P_(ges.))

durch eine oder mehrere Überschreitungen der in der vorgenannten Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

2. Die Schmutzwassermenge wird in folgendem Umfang vergrößert:

- a) wenn die Summe der Überschreitungen des in der in Abs. 1 genannten Satzung festgelegten Grenzwertes für CSB, bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v.H. beträgt, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in	v.H.	101-200	201-300	301-400	401-500	501-600	usw.
Erhöhung um	v.H.	10	20	30	40	50	usw.

Keine Erhöhung erfolgt, wenn der CSB-Wert zwischen 350 bis 1.400 mg/l liegt;

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener CSB-Wert mg/l}}{1.400} \times 100$$

- b) wenn die Summe der Überschreitungen der jeweils in der in Abs. 1 genannten Satzung angeführten einzelnen Schwermetallwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in		101-200	201-300	301-400	401-500	501-600	usw.
Erhöhung um	v.H.	10	20	30	40	50	usw.

Die Erhöhung erfolgt bei Überschreitung jeweils bezogen auf das einzeln in der Satzung angeführte Schwermetall; bei Einhaltung bzw. Unterschreitung des Satzungswertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

Bemessungsformel:

$$\text{Überschreitung in v.H.} = \frac{\text{gemessener Wert mg/l}}{\text{Satzungswert mg/l}} \times 100$$

- c) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in Abs. 1 genannten Satzung angeführte pH-Wert von 6,5 unterschritten bzw. der pH-Wert von 9,0 überschritten wird; um 10 v.H. Bei der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;
- d) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in Abs. 1 genannten Satzung angeführte Sulfatwert von 600 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in		1-100	101-200	usw.
Erhöhung um	v.H.	10	20	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- e) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in Abs. 1 genannten Satzung angeführte Nitrit-Stickstoffwert 10 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in		10,1-15	15,1-20	usw.
Erhöhung um	mg/l v.H.	10	20	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- f) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in Abs. 1

genannten Satzung angeführte Ammonium-Stickstoffwert von 180 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l	180,1-190	190,1-200	usw.
Erhöhung um v.H.	10	20	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung;

- g) wenn nach zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten der in Abs. 1 genannten Satzung angeführte Gesamt-Phosphorwert von 15 mg/l überschritten wird, nach Maßgabe folgender Tabelle:

Summe der Überschreitungen in mg/l	15,1-20	20,1-25	usw.
Erhöhung um v.H.	10	20	usw.

Bei Einhaltung des Grenzwertes erfolgt keine Erhöhung oder Senkung.

3. Es gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
4. Eine Verkleinerung der Schmutzwassermenge um 10 v.H. erfolgt, wenn der CSB-Wert kleiner ist als 350 mg/l.
5. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Gebührenschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
6. Schuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

§ 13

Niederschlagswassergebühr

1. Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Abflußfläche der gebührenpflichtigen Grundstücke. Als Abflußfläche gelten die bebauten sowie die entwässernden sonstigen Grundstücksflächen nach Abs. 2 und 3.
2. Als bebaute Flächen gelten die gesamten Grundrißflächen derjenigen Gebäude, von denen der Kanalisation Niederschlagswasser zugeleitet wird bzw. zuzuleiten ist, einschließlich überdachter Terrassen, Freisitze und ähnlichem.
3. Als entwässernde sonstige Grundstücksflächen gelten die mit einem undurchlässigen oder mit einer Bedachung versehenen Flächen, soweit von diesen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann, sowie sonstige an die Kanalisation angeschlossene Flächen.

4. Für die Entstehung des Gebührenanspruchs gilt § 12 Abs. 5.
5. Schuldner der Niederschlagswassergebühr sind die in § 12 Abs. 6 Genannten.

§ 14

Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

1. Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
2. Der Anspruch entsteht mit der Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung.
3. Schuldner sind im Holsystem die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Bei der Selbstanlieferung von Schlamm oder Abwasser ist der Anlieferer Schuldner.

§ 15

Vorausleistung

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
2. Die Vorausleistungen werden jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Vierter Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 16

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

1. Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), wälzt die Stadt ab.
2. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM
ab 01.01.2002	17,90 EUR
3. Der Abgabensanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
4. Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
5. Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Fünfter Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse, für Abwasseruntersuchungen und Verwaltungsgebühren für Antragsbearbeitung und Abnahme von Entwässerungsanlagen.

§ 17

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Stadt sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in tatsächlicher Höhe wie folgt zu erstatten:

Innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums die Aufwendungen für

- a) die Erstherstellung des Anschlusses in den Fällen, in denen ein Grundstück nicht zum einmaligen Entwässerungsbeitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann;
- b) die Erstherstellung und die Erneuerung zusätzlicher Anschlüsse.

§ 18

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

1. Die Stadt erhebt für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
2. Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
3. Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Gebührenschuldner.

§ 19

lt. Satzung zur 6. Änderung dieser Satzung entfällt § 19

Sechster Abschnitt

Fälligkeit, Inkrafttreten

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die einmaligen Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Für Vorausleistungen wird die Fälligkeit im Beitragsbescheid festgesetzt; die erste Rate wird frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages, des Beitragsanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
3. Die laufenden Entgelte werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Teil A -
Satzung über die Erhebung von laufenden Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe der Stadt Alzey vom 18.12.1986 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.03.1995.
 - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Teil B -
Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Alzey vom 01.02.1988.
 - Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.03.1961.
3. Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage 1: Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Anlage 2: Karte Abwasserbeseitigungsgebiet incl. Erweiterungen 2004

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

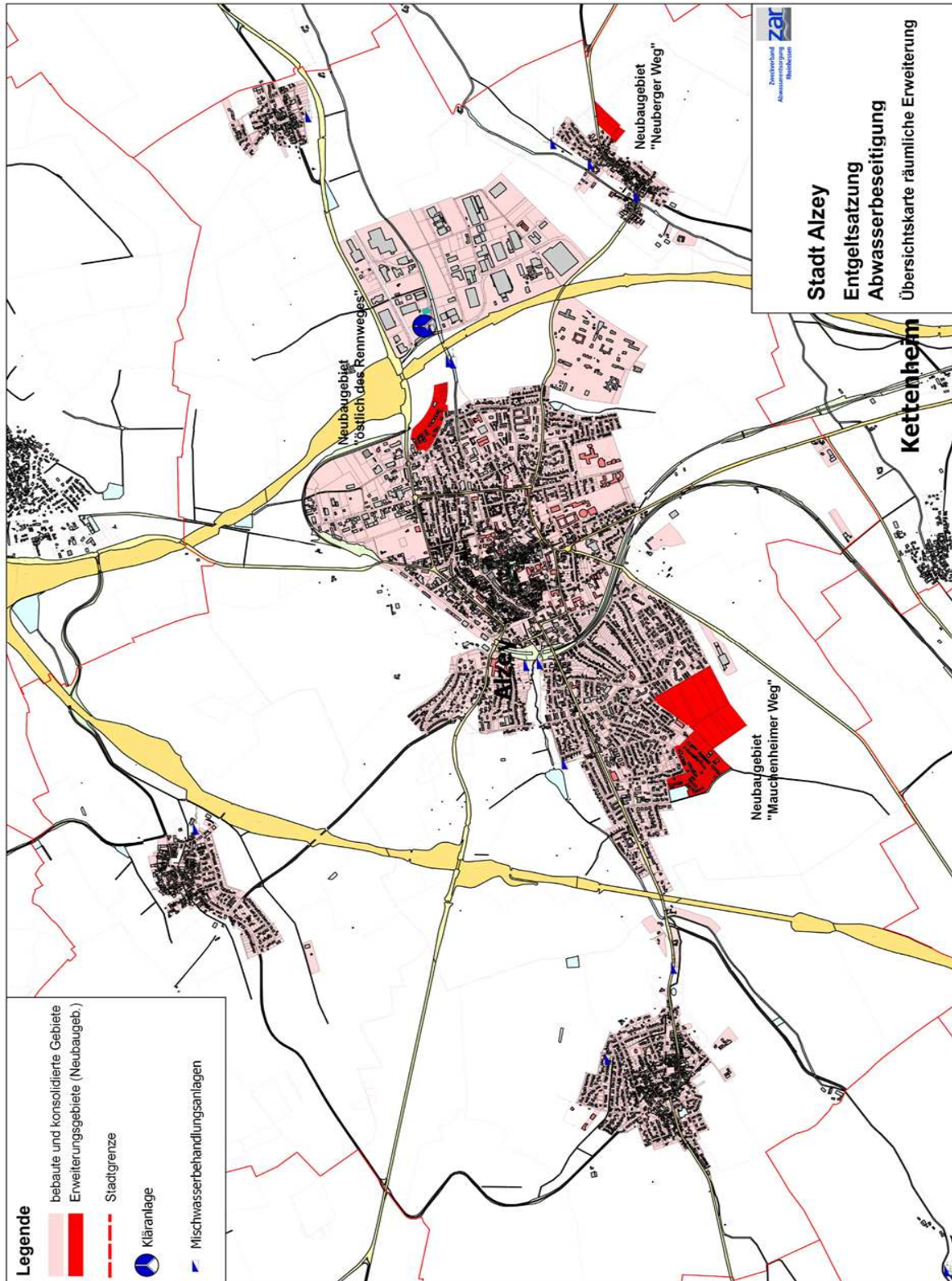
Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind , oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.